

Versorgungsvorschlag für eine SofortRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Darstellung

für eine sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit
nach Tarif SRKP (Tarifwerk 2016)

Vertragsdaten

Versicherte Person: Herr Max Mustermann, geb. am 13.05.1950 Eintrittsalter: 66 Jahre

Versicherungsbeginn: 01.01.2016

Beginn der Rentenzahlung: ¹⁾ 01.02.2016

Überschussverwendung: Zusatzrentensystem

¹⁾ Der Rentenzahlungsbeginn ist der vertragliche Versicherungsbeginn. Die erste vereinbarte Rente ist jedoch im Einmalbeitrag bereits berücksichtigt. Daher wird die erste Rentenzahlung einen Monat nach Versicherungsbeginn fällig.

Der Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit setzt voraus, dass die versicherte Person zum vereinbarten Versicherungsbeginn pflegebedürftig gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung wegen Pflegebedürftigkeit ist.

Leistungen zu Lebzeiten der versicherten Person

monatlich vereinbarte Rente:	436,84 EUR
monatliche Zusatzrente aus der Überschussbeteiligung	75,52 EUR
monatliche Gesamtrente	512,36 EUR

Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die vereinbarte Rente und die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Leistungen im Todesfall

Im Todesfall zahlen wir den Einmalbeitrag abzüglich der bereits gezahlten vereinbarten Renten zurück. Die Renten aus der Überschussbeteiligung werden hierbei nicht berücksichtigt.

Ihr Beitrag

Einmalig *)	120.075,49 EUR
abzüglich der ersten Zusatzrente aus der Überschussbeteiligung in Höhe von	75,52 EUR
Zu zahlender Beitrag	119.999,97 EUR

*) Die erste vereinbarte Rente ist im Einmalbeitrag bereits berücksichtigt.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Gerd Borggrebe,
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard,
Dr. Ulrich Scholten,
Jörg Tomalak-Plönzke,
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70, Konto 1 400 250 104
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 1,25 % kalkuliert.

Um diese Leistungspflicht erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2016 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

**Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR
ab Rentenbeginn**

Vers.-jahr nach Versiche- rungs- beginn (VJ)	Leistung bei Tod zum Ende des VJ	monatliche Rente aus der Überschussbeteiligung	monatliche Gesamtrente einschl. Überschussbeteiligung
1	115.270	75,52	512,36 ¹⁾
2	110.028	76,03	512,87
3	104.786	76,54	513,38
4	99.544	77,05	513,89
5	94.302	77,56	514,40
6	89.060	78,07	514,91
7	83.818	78,58	515,42
8	78.576	79,10	515,94
9	73.334	79,62	516,46
10	68.092	80,14	516,98
11	62.849	80,66	517,50
12	57.607	81,18	518,02
13	52.365	81,70	518,54
14	47.123	82,22	519,06
15	41.881	82,74	519,58
16	36.639	83,26	520,10
17	31.397	83,78	520,62
18	26.155	84,30	521,14
19	20.913	84,82	521,66
20	15.671	85,34	522,18
21	10.429	85,86	522,70
22	5.187	86,38	523,22
23	0	86,90	523,74
24	0	87,42	524,26
25	0	87,94	524,78
...	...	...	...

1) Die erste monatliche Rente ist in dem Einmalbeitrag berücksichtigt. Die erste Rentenzahlung wird einen Monat nach Versicherungsbeginn fällig.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

- Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamrente. ("Zusatzrentensystem")

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2016 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- | | | |
|---|--------|--|
| - Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: | 1,95 % | |
| - Erhöhung der Zusatzrente: | 0,10 % | der Gesamrente (Summe aus der gesamten vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente) |

Produktinformationsblatt zur sofort beginnenden Rentenversicherung

(Stand 01.01.2016)

PROVINZIAL

07. Dezember 2015

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine sofort beginnende Rentenversicherung wegen Pflegebedürftigkeit (Tarif SRKP Tarifwerk 2016).

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zum vereinbarten Versicherungsbeginn pflegebedürftig im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung wegen Pflegebedürftigkeit (AVB) ist. Näheres hierzu finden Sie unter § 2 der AVB.

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 13.05.1950.

Nach Versicherungsbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir den Einmalbeitrag abzüglich bereits gezahlter Renten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden können, erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter § 1 der AVB.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 3 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

Gesamtbeitrag
einmalig 119.999,97 EUR

Die erste Rente ist im Einmalbeitrag bereits berücksichtigt.

Der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 7 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 8 der AVB.

Kosten

Von dem vereinbarten Einmalbeitrag von 120.512,33 EUR entfallen 4.819,74 EUR auf die Abschlusskosten.

Die Verwaltungskosten betragen im ersten Jahr 1.301,56 EUR. Ab dem zweiten Jahr fallen Verwaltungskosten von jährlich 78,63 EUR an. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Rente fallen weitere Verwaltungskosten an.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung einer vereinbarten Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter dem § 10 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen".

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Bei der Rentenversicherung bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie in der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 12 und 13 der AVB.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Gerd Borggrebe,
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard,
Dr. Ulrich Scholten,
Jörg Tomalak-Plönzke,
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 24097 Kiel
Tel. 0431/603-9925
Fax 0431/603-2801
www.provinzial.de

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70, Konto 1 400 250 104
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 11 und 15 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mit-

teilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.01.2016 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt am 01.02.2016 und läuft lebenslang .

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 5.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Eine Kündigung dieser Versicherung und der ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen ist nicht möglich (vgl. § 9 der AVB).